



Regierungsrat des Kantons Uri

Auszug aus dem Protokoll

30. Oktober 2012

Nr. 2012-609 R-362-30 Quartiergestaltungsplan "Vordere Hofstatt 2011, Teil Nord", Gemeinde Schattdorf: Genehmigung

Am 13. Juli 2012 legte der Gemeinderat Schattdorf den Quartiergestaltungsplan (QGP) "Vordere Hofstatt 2011, Teil Nord" öffentlich auf. Innert der 30-tägigen Auflagefrist gingen keine Einsprachen ein. Der Gemeinderat hat den QGP "Vordere Hofstatt 2011, Teil Nord" am 28. August 2012 erlassen.

Mit Schreiben vom 6. September 2012 ersucht der Gemeinderat Schattdorf den Regierungsrat, den QGP "Vordere Hofstatt 2011, Teil Nord" zu genehmigen. Der Regierungsrat überwies das Geschäft zur Prüfung und Antragstellung an die Justizdirektion. Das Amt für Raumentwicklung holte dafür bei den kantonalen Fachstellen die Mitberichte ein.

Der Regierungsrat
zieht in Erwägung:

1. Gemäss Artikel 55 Absatz 4 des Planungs- und Baugesetzes vom 13. Juni 2010 (PBG; RB 40.1111) sind Quartierpläne und Quartiergestaltungspläne erst gültig, wenn sie vom Regierungsrat genehmigt sind. Dieser prüft, ob sie recht- und zweckmässig sind. Die Anforderungen an Quartierpläne und Quartiergestaltungspläne ergeben sich aus Artikel 52 PBG.
2. Gemäss Artikel 52 Absatz 4 PBG bestehen der Quartierplan und der Quartiergestaltungsplan mindestens aus einem Plan und aus Sonderbauvorschriften. Die grundeigentümerverbindlichen Dokumente im vorliegenden QGP "Vordere Hofstatt 2011, Teil Nord" bilden der Plan "Situation-Baubereiche-Erschliessung" Massstab 1:200, der Plan "Schemaschnitt Gelände" Massstab 1:200, der Plan "Situation mit Höhenangaben" Massstab 1:500 und das Reglement. Die weiteren Unterlagen dienen der Erläuterung.

3. Gemäss Artikel 47 der Raumplanungsverordnung vom 28. Juni 2000 (RPV; SR 700.1) hat die Behörde, welche die Nutzungspläne erlässt, der kantonalen Genehmigungsbehörde Bericht über die Planung zu erstatten. Der Protokollauszug des Gemeinderats und die erläuternden Planunterlagen genügen dieser Anforderung.
4. Das Gebiet Vordere Hofstatt Nord befindet sich in der zweigeschossigen Wohnzone W2 mit QGP-Pflicht. Der QGP bezweckt die Umsetzung einer zwei- bis dreigeschossigen Wohnbebauung am nördlichen Ortseingang von Schattdorf an der Dorfstrasse im Übergang zur Landwirtschaftszone.

Der QGP "Vordere Hofstatt 2011, Teil Nord" definiert verbindliche Bereiche für Hochbauten, die Parkierung, die Erschliessung und Grünflächen. Er regelt zudem die Geschossflächen, Höhen und die Gestaltung der Hochbauten und die Ver- und Entsorgung. Der QGP "Vordere Hofstatt 2011, Teil Nord" entspricht damit den Anforderungen an Quartiergestaltungspläne gemäss Artikel 52 PBG.

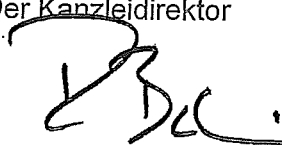
5. Der QGP "Vordere Hofstatt 2011, Teil Nord" erweist sich als recht- und zweckmässig. Einer Genehmigung durch den Regierungsrat steht demnach nichts entgegen.

und beschliesst:

1. Der Quartiergestaltungsplan "Vordere Hofstatt 2011, Teil Nord" wird genehmigt.
2. Der Gesuchsteller hat eine Gebühr von 900 Franken zu bezahlen. Die Justizdirektion wird beauftragt, diese der Gemeinde in Rechnung zu stellen.

Mitteilung an Gemeinderat Schattdorf; Amt für Umweltschutz; Amt für Raumentwicklung; Direktionssekretariat Justizdirektion und Justizdirektion.

Im Auftrag des Regierungsrats
Standeskanzlei Uri
Der Kanzleidirektor



Beilage:

- Auszug QGP "Vordere Hofstatt 2011, Teil Nord": Plan "Situation-Baubereiche-Erschliessung"